



Mandanteninformationen

Russland Nr. 1/2008

## Zwangsvollstreckung in Russland – Neues Vollstreckungsgesetz 2008

Darauf, dass die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen ausländischer Unternehmen in Russland auf Schwierigkeiten stoßen kann, denen bereits in der Vertragsgestaltung Rechnung getragen werden sollte, hatten wir in unseren vorangegangenen Russlandinformationen bereits hingewiesen. Jedoch ist es auch mit einem obsiegenden Schiedsgerichtsurteil häufig noch nicht getan. Sollte der russische Schuldner nicht freiwillig zahlen, muss das Urteil im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden.

Leider steht es auch mit der Praxis der russischen Zwangsvollstreckung alles andere als zum Besten. Im Gegenteil; die Durchsetzung gerichtlicher Titel in Russland ist durch Unzulänglichkeiten in der Behördenorganisation und eine unklare Rechtslage in einem solchen Maße desolat, dass der Internationale Gerichtshof für Menschenrechte, aber auch der russische Verfassungsgerichtshof, dieses mehrfach kritisiert haben.

Hinzu kommt die in Russland allgemein bekannte Anfälligkeit staatlicher Behörden für „sachfremde Einflüsse“, was häufig dazu führt, dass auch gerichtlich verbriefte Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

Mit dem föderalen Gesetz „Über die Zwangsvollstreckung“ Nr. 229-FZ vom 02. Oktober 2007, welches am 01. Februar 2008 in Kraft tritt, versucht der russische Gesetzgeber, die Unzulänglichkeiten des bislang geltenden Zwangsvollstreckungsrechts zu beheben. Hierzu werden eine Vielzahl von Neuerungen in das neue Zwangsvollstreckungsgesetz, welches insgesamt 130 Artikel umfasst, eingeführt.

So wurden die Prinzipien der Vollstreckung neu formuliert. Danach soll sich die Zwangsvollstreckung an der Gesetzmäßigkeit, der Schnelligkeit, der Achtung vor Ehre und Ansehen der beteiligten Personen, der Erhaltung eines Existenzminimums und der Verhältnismäßigkeit der Vollstreckungshandlung zur vollstreckten Forderung orientieren.

Das Zwangsvollstreckungsgesetz gilt jetzt auch nach dem Gesetzestext für die Vollstreckung gegenüber Ausländern auf dem russischen Territorium. Dies ist nach unserem Verständnis selbstverständlich, war im russischen Zwangsvollstreckungsrecht allerdings bis heute nicht gesetzlich geregelt.

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und von Schiedsgerichtsurteilen wurde neu geregelt. Eine Änderung für die Vollstreckung von Urteilen deutscher staatlicher Gerichte ergab sich hieraus allerdings nicht. Nunmehr ist aber klaggestellt, dass – insbesondere für die Vollstreckung von Entscheidungen Internationaler Handelsschiedsgerichte – ein Anerkennnisverfahren vor einem nationalen russischen Gericht durchzuführen ist. Eine unmittelbare Vollstreckung einer solchen Schiedsgerichtsentscheidung ist – wie auch in Deutschland – nicht möglich.



Keine Änderungen wurden am Vollstreckungsmonopol der Gerichtsvollzieher vorgenommen. Der Gerichtsvollzieher ist, anders als beispielsweise in Deutschland, das einzige Vollstreckungsorgan in Russland. Vollstreckungsgerichte sind im russischen Recht unbekannt. Nach wie vor ist der russische Gerichtsvollzieher auch kein Teil der Gerichtsorganisation, also der Judikative, sondern Organ der Exekutive und fachlich dem Justizministerium unterstellt.

Die Liste der Vollstreckungstitel wurde überarbeitet.

Es wurden Rechtsmittel gegen Handlungen von Gerichtsvollziehern neu eingeführt. Das bisherige russische Zwangsvollstreckungsrecht kannte keine Beschwerdemöglichkeiten gegen Vollstreckungshandlungen.

Weiter sind neue Vollstreckungsarten und -maßnahmen im Zwangsvollstreckungsgesetz aufgenommen. Insbesondere wurde die Forderungsvollstreckung, das Recht, Zwangseinweisungen bzw. -räumungen vorzunehmen, sowie die Vollstreckung in Wertpapiere und gewerbliche Rechte neu geregelt. Forderungen waren bislang nicht als besondere Gegenstände der Zwangsvollstreckung behandelt worden, sondern unterfielen den allgemeinen Vorschriften. Bislang erfolgte die Vollstreckung in Forderungen – wenig praktikabel – nach den gleichen Vorschriften, die für die Vollstreckung in bewegliche Sache galten.

Schließlich wurde die Reihenfolge der Vollstreckung neu geregelt und Pfändungsschutzvorschriften für bestimmte Einkommensarten sowie „Pfändungsfreigrenzen“ in das Zwangsvollstreckungsrecht aufgenommen.

Das Gesetz tritt am 01. Februar 2008 in Kraft. Ob damit die Effektivität und Zuverlässigkeit der Zwangsvollstreckung in Russland verbessert werden kann, wird sich zeigen. Bis zu einer Rechtswirklichkeit der Zwangsvollstreckung in Russland, die derjenigen in Deutschland oder anderen westlichen Ländern gleichkommt, wird es allerdings noch ein sehr weiter Weg sein. Ein Schritt auf diesen Weg scheint getan, ob diesem weitere Schritte nachfolgen und wie diese aussehen werden, muss die Zukunft erweisen.

**Hinweis:** Weitere Informationen zum Gerichtswesen in Russland:

- Vollstreckung ausländischer Urteile in Russland – Vollstreckung russischer Urteile in Deutschland;
- Vertragsgestaltung; Schiedsklauseln;
- CISG: Wahl oder Abwahl des UN-Kaufrechts in grenzüberschreitenden Lieferverträgen;
- Informationsschreiben des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation

können Sie auf unserer Homepage unter dem Link <http://www.n-j-p.com/de/mandinfo/russland.html> abrufen.

NJP Rechtsanwälte

Dresden - Kazan

Bertolt-Brecht-Allee 22

01309 Dresden

Telefon: 0351 / 3199 2000

Telefax: 0351 / 3199 2020

e-mail: [info@n-j-p.com](mailto:info@n-j-p.com)

homepage: [www.n-j-p.com](http://www.n-j-p.com)